

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2024 13:18

14/27/2024

Freistaat
Thüringen



Thüringer
Rechnungshof

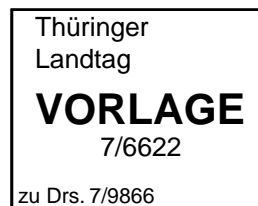
Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
InnKA**



poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9866

Ihre Nachricht vom:
29. April 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

**Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur
Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern
(Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiepreiskompensa
tion kommunale Bäder- ThürAEVG/Bäder)**

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,
23. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9866

Ihre Nachricht vom:
29. April 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

**Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur
Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thürin-
ger Ausreichungsvereinfachungsgesetz/ Energiepreiskompensation
kommunale Bäder- ThürAEVG/Bäder)**

Rudolstadt,
23. Mai 2024

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und äußert sich wie folgt:

Der Rechnungshof sieht die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte pauschalierte Ausreichung von zweckungebundenen Zuweisungen an Gemeinden mit einem Hallenbad zur Kompensation der gestiegenen Energiepreise kritisch.

Dabei wird nicht bezweifelt, dass kommunale Betreiber von Hallenbädern seit Einsetzen der Energiekrise mit deutlichen Kostensteigerungen konfrontiert sind. Auch das Ansinnen einer möglichst verwaltungseffizienten Ausreichung der Kompensationszahlungen ist nachvollziehbar.

Der vorgeschlagene Weg der pauschalierten Ausreichung ist aus Sicht des Rechnungshofs jedoch in seiner Vereinfachung zu weitgehend. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Gemeinden, die ein kommunales Hallenbad betreiben und weniger als 20.000 Einwohner aufweisen, pauschal einen gleich hohen Betrag von 416.666,66 EUR als Kompensationszahlungen aufgrund von Energiepreissteigerungen erhalten. Zudem müssen die Hallenbäder auch für den Schulsport genutzt werden.

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Fehlende Kalkulationsgrundlage

Im Falle einer antrags- und nachweislosen Pauschalzuweisung ist es aus Sicht des Rechnungshofs erforderlich, die Pauschalen plausibel und angemessen zu bestimmen. Der Gesetzentwurf lässt jedoch insgesamt eine Kalkulationsgrundlage zur Bestimmung des erforderlichen Ausgleichsvolumens sowie Höhe der jeweiligen Zuweisungen gänzlich vermissen. Es ist zudem nicht ersichtlich, für welchen Zeitraum die entstandenen Mehrbelastungen ausgeglichen werden sollen. Da in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen wird, dass schon 2023 Billigkeitsleistungen aufgrund der Energiepreiserhöhungen an kommunale Unternehmen geleistet wurden, wird davon ausgegangen, dass lediglich finanzielle Belastungen des Jahres 2024 ausgeglichen werden sollen. Andernfalls wären Doppelkompensationen nicht ausgeschlossen.

Der Rechnungshof hält es für erforderlich, dass als Referenzmaßstab für die Bestimmung der erforderlichen Kompensationszahlungen der durchschnittliche Energieverbrauch der betreffenden Schwimmbäder herangezogen wird. Die Kompensationszahlungen sind sodann anhand der eingetretenen (durchschnittlichen) Kostensteigerungen seit Einsetzen der Energiekrise im Jahr 2022 zu bestimmen. Hier könnten aus Vereinfachungsgründen auch Durchschnittsbetrachtungen herangezogen werden. Zumindest wäre die festgelegte Zuweisungshöhe anhand von branchenüblichen Benchmarks für Energieverbräuche zu plausibilisieren.

Die Höhe der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Zuweisung kann daher mangels Angaben nicht bewertet werden. Erfahrungsgemäß dürften die Energiekosten der im Gesetzentwurf genannten Hallenbäder schon allein aufgrund ihrer unterschiedlichen Größe deutlich divergieren. Die Annahme im Gesetzentwurf, dass eine pauschale und gleich hohe Kompensation für Gemeinden mit Hallenbädern sinnvoll ist, da alle Gemeinden mit den gleichen Energiekostensteigerungen konfrontiert seien, wird deshalb nicht geteilt.

Der Rechnungshof sieht es zudem kritisch, dass die Strukturen der Hallenbäder der zwölf begünstigten Gemeinden sehr heterogen sind. Die Bandbreite reicht von kleinen Hallenbädern mit einem Becken bis hin zu großen Thermalbädern. Es ist davon auszugehen, dass das Verhältnis zwischen dem im Gesetzentwurf als Rechtfertigung für die Ausreichung der Zuweisungen aufgeführten Zwecks der „wassersportlichen Bildung“ und dem „bloßen Freizeitangebot“ unterschiedlich stark ausgeprägt sein dürfte.

Aus Sicht des Rechnungshofs sollten diese Aspekte – anders als im Gesetzentwurf – entsprechend bei der Festlegung der Zuweisungen berücksichtigt werden. Denkbare Indikatoren für die Mittelverteilung wären beispielsweise die Wassermenge, die Intensität der schulischen Nutzung oder auch Besucherzahlen.

Überschneidung mit Sonderlastenausgleich und Billigkeitsleistungen

Von den zwölf im Gesetzentwurf aufgelisteten Gemeinden partizipieren überdies fünf vom Sonderlastenausgleich für Kur- und Erholungsorte gemäß § 22b ThürFAG. Die Erholungsorte haben zudem bereits 2023 separat Billigkeitsleistungen unter anderem zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen erhalten.¹ Hier besteht die Gefahr einer Überschneidung von Sonderlastenausgleich und Kompensationszahlungen.

Zentrales Argument für die Gewährung des Sonderlastenausgleichs ist das Vorhalten von zentralörtlicher Infrastruktur mit gemeindeübergreifendem Nutzen durch Kur- bzw. Erholungsorte. Hierunter dürften auch die Hallenbäder fallen. Entsprechend erhalten Kur- und Erholungsorte bereits regelmäßig – im Gegensatz zu den anderen ein Hallenbad betreibenden Gemeinden – zumindest anteilig einen Ausgleich für den kostenintensiven Betrieb.

Die Kur- und Erholungsorte sollten aufgrund des parallel bestehenden Sonderlastenausgleichs aus dem Gesetzentwurf herausgelöst werden. Etwaige Mehrbedarfe für Kur- und Erholungsorte mit eigenen Hallenbädern sind gegebenenfalls durch Umschichtungen bzw. eine Neuausrichtung im Sonderlastenausgleich zu decken. Dies würde auch der oben angeführten besonderen Struktur der Bäder von Kurorten Rechnung tragen.

Einwohnergrenze für Zuweisungsempfänger

Die starre Grenze von 20.000 Einwohnern überzeugt aus Sicht des Rechnungshofs nicht. Das Argument, dass größere Gemeinden über die Hauptansatzstaffel entsprechend für das Vorhalten von zentralörtlicher Infrastruktur kompensiert werden, teilt der Rechnungshof zwar grundsätzlich.

Die Bestimmung der Bedarfsmesszahl in der Hauptansatzstaffel ist jedoch gleitend ausgestaltet. Die starre Grenze von 20.000 Einwohnern produziert kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen. Eine Gemeinde mit angenommen leicht über 20.000 Einwohnern erhält kaum höhere Schlüsselzuweisungen als ein Ort mit einer Einwohnerzahl leicht darunter. In beiden Fällen läge der Vorphundertatz für die Einwohnergewichtung bei ungefähr 135 (§ 9 Abs. 1 ThürFAG).

¹ Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung von Thüringer Erholungsorten in 2023 vom 21.08.2023, Staatsanzeiger 37/2023, S. 1247.

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass die temporäre Gewährung von Kompensationszahlungen allenfalls für das Jahr 2024 zweckmäßig ist, um kurzzeitige Preisspitzen zu kompensieren. Sollten die Energiepreise mittelfristig aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage nicht wieder deutlich sinken, wären langfristige Strategien zu entwickeln, wie die kommunale Bäderlandschaft an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Etwaige Mehrbedarfe wären im Rahmen des regulären finanzkraftabhängigen Kommunalen Finanzausgleichs abzubilden. Eine Verstärkung der Sonderzuweisungen lehnt der Rechnungshof ab.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.